

In Ergänzung der Hockeyregeln und der Ordnungen des DHB, SHV und BHV wird nachstehende Schiedsrichterordnung des BHV (SO BHV) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Schiedsrichter und Regelausschuss (BHV-SRA).....	2
§ 3	Schiedsrichterobmann	3
§ 4	Pflichten der Vereine	4
§ 5	Schiedsrichterlizenzen.....	5
§ 6	Befristung der Lizenzen	5
§ 7	Schiedsrichterobmann der Vereine	6
§ 8	Schiedsrichteransetzung - Erwachsene	7
§ 9	Schiedsrichteransetzung - Jugend.....	8
§ 10	Schiedsrichterabstellung.....	8
§ 11	Sondergenehmigungen	9
§ 12	Erlangung einer Schiedsrichter - Lizenz.....	9
§ 13	Nichtbestehen von Lehrgängen	11
§ 14	Kosten und Gebühren	12
§ 15	Richtlinien für Lehrgangsanmeldungen	12
§ 16	Pflichten der Schiedsrichter	13
§ 17	Schiedsrichterausweise / Schiedsrichterlizenzen	14
§ 18	Altersgrenze.....	14
§ 19	Richtlinien für den Regionalliga- und Oberliga-Pool	15
§ 20	Strafen	15
§ 21	Lizenzentzug.....	15
§ 22	Fahrtkosten / SPAE / Verpflegungskosten	16
§ 23	Gültigkeit.....	16

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Schiedsrichterordnung des Bayerischer Hockey-Verbandes (SO BHV) ist eine Ordnung im Sinne der Satzung des BHV und regelt die Aufgabenverteilung, die Rechte und die Pflichten im Schiedsrichterwesen des BHV und gilt für alle Vereine und Schiedsrichter im BHV.
- (2) Bei den in dieser Schiedsrichterordnung genannten Personen sind stets weibliche, männliche und diverse Personen gemeint.

§ 2

Schiedsrichter und Regelausschuss (BHV-SRA)

- (1) Der Schiedsrichter- und Regelausschuss des BHV (BHV-SRA) ist für alle Belange des Schiedsrichterwesens im BHV zuständig. Er setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a. Schiedsrichterobmann Bayern
 - b. Schiedsrichterobmann Jugend Bayern
 - c. Schiedsrichterobmann Bezirk Nordbayern und Bezirk Südbayern
 - d. Jugendschiedsrichterobmann Bezirk Nordbayern und Bezirk Südbayern
 - e. bis zu 5 weitere Mitglieder, die vom BHV-SRA ernannt werden können
- (2) Der BHV Schiedsrichterobmann ist zugleich Vorsitzender und der BHV Jugendschiedsrichterobmann zugleich stellvertretender Vorsitzender des Schiedsrichter- und Regelausschuss (BHV-SRA).
- (3) Der BHV-SRA hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung der Interessen der Schiedsrichter und der Schiedsrichterobleute innerhalb des Verbandes.
 - b. Schiedsrichteransetzungen bei Meisterschaftsspielen innerhalb des Verbandsgebietes, bei Bayerischen Meisterschaften der Jugend und der Jugend-Regionalliga.
 - c. Planung und Organisation von Prüfungsterminen zum Erwerb, der Verlängerung und Erweiterung von Schiedsrichterlizenzen.
 - d. Planung und Organisation von Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle von Schiedsrichtern.
 - e. Schiedsrichter Jugendförderung.
- (4) Jedem Mitglied des BHV-SRA sollte ein eigenständiges Ressort zugeordnet werden. Die Planung und Organisation der hiermit verbundenen Aufgaben geschieht eigenverantwortlich in Absprache mit den beiden BHV-SRA Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse des BHV-SRA erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des BHV-SRA Vorsitzenden.

§ 3

Schiedsrichterobmann

- (1) Der Schiedsrichterobmann des BHV (SRO-BHV) wird vom Verbandstag gewählt.
- (2) Der Schiedsrichterobmann Jugend des BHV (JSRO-BHV) wird vom Jugendverbandstag gewählt.
- (3) Der Schiedsrichterobmann des BHV vertritt den Verband gegenüber anderen Landeshockeyverbänden und dem Deutschen Hockey-Bund (DHB) in allen das Schiedsrichterwesen betreffenden Erwachsenen-Angelegenheiten.
- (4) Der Jugendschiedsrichterobmann des BHV vertritt den Verband gegenüber anderen Landeshockeyverbänden und dem Deutschen Hockey-Bund (DHB) in allen das Schiedsrichterwesen betreffenden Jugend-Angelegenheiten.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Schiedsrichter- und Regelausschusses (BHV-SRA) vertreten den Verband in Absprache mit dem SRO-BHV / JSRO-BHV gegenüber anderen Landesverbänden oder dem DHB.
- (6) Der BHV-SRA führt eine Schiedsrichter - Lizenzliste, die für die in der Satzung festgelegten Bezirke nach Vereinen aufgestellt wird.
Die Meldung zu dieser Liste erfolgt durch die Vereine bzw. deren Schiedsrichterobleute. Der BHV-SRA ergänzt die Meldungen in Absprache mit den Schiedsrichterobleuten der Bezirke um die den gemeldeten Schiedsrichter zuzuordnenden Lizenzen. Jeder Verein hat die Möglichkeit der Einsicht in die Schiedsrichter Lizenzliste. Es können auch jugendliche Schiedsrichter gemeldet werden, damit diese durch den BHV gezielt eingesetzt und gefördert werden.

§ 4

Pflichten der Vereine

- (1) Die Vereine sind gem. § 10 SPO DHB verpflichtet, Schiedsrichter zu stellen. Die Abstellung von Schiedsrichter berechtigt nicht zur Verlegung oder Absage von Meisterschaftsspielen.
- (2) Jeder Verein muss einen Schiedsrichter mit B - Lizenz melden und zusätzlich pro Mannschaft, die am Spielbetrieb im Erwachsenenbereich (Feld und Halle) teilnimmt, zu Beginn der jeweiligen Saison einen weiteren Schiedsrichter mit B - Lizenz melden. Eine Rückmeldung während des laufenden Spieljahres ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe zulässig. Für jeden zurückgemeldeten Schiedsrichter ist gleichzeitig ein anderer mit B- Lizenz namentlich zu melden. Ausnahmen kann der BHV-SRA auf schriftlichen, begründeten Antrag erteilen. Schiedsrichter mit Bundesliga-Lizenz können nicht gemeldet werden.
- (3) Ein Verein darf nur Schiedsrichter zur Leitung eines Spieles einsetzen, die für den betreffenden Verein auf der Schiedsrichterliste des BHV-SRA geführt werden und im Besitz der für die Spielklasse notwendigen Lizenz sind.
- (4) Jeder Verein muss dem BHV-SRA einen Schiedsrichterobmann benennen.
(Aufgaben siehe § 7
Schiedsrichterobmann der Vereine SO-BHV)
- (5) Es wird empfohlen, dass jeder Verein dem BHV-SRA einen Jugend-Schiedsrichterobmann benennt.
- (6) Bei Ausrichtung von Lehrgängen des BHV-SRA sind durch den Verein Räumlichkeiten mit ausreichender Kapazität sowie Hilfsmittel (nach vorheriger Absprache) zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Vereine sollen dem BHV-SRA die Ausrichtung (mit Spielstärke/Altersklasse) von Turnieren rechtzeitig vorab melden, die für Schiedsrichterlehrgangsmaßnahmen des BHV geeignet sind.
- (8) Der Verein ist für die Grundausbildung der Schiedsrichter verantwortlich. Besonderes Augenmerk soll hierbei auf dem Nachwuchsbereich liegen.
- (9) Die Vereine sind verpflichtet, den BHV-SRA umgehend davon zu unterrichten, wenn bei Schiedsrichtern sich ihre Anschrift oder Vereinszugehörigkeit ändert.

§ 5

Schiedsrichterlizenzen

- (1) Der BHV erteilt durch den BHV-SRA Schiedsrichterlizenzen.
- (2) Die Lizenzen sind in folgende Kategorien eingeteilt:
 - „A“ = Regionalliga Damen und Herren und alle anderen Klassen
 - „B“ = Oberliga Damen und Herren und alle Klassen darunter
 - „C“ = Verbandsliga Damen und Herren
 - „JA“ = alle Jugendspielklassen bis zur eigenen Altersklasse
 - „JB“ = alle Jugendspielklassen bis zur eigenen Altersklasse
 - „JC“ = alle Jugendverbands- und Kleinfeldliegen bis zur eigenen Altersklasse und die Jugendoberliga unterhalb der eigenen Altersklasse
 - „JD“ = alle Jugendverbands- und Kleinliegen unterhalb der eigenen Altersklasse
- (3) Punktspiele in allen Erwachsenenklassen und Jugendendrunden des BHV dürfen nur mit den entsprechenden Lizenzen - oder höher - geleitet werden.
- (4) Jugendliche Schiedsrichter müssen das 13. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der BHV-SRA kann Ehrenlizenzen vergeben.
- (6) Der BHV erteilt durch den BHV-SRA Schiedsrichterausbildungslizenzen zur Durchführung der Ausbildung von Schiedsrichtern
 - zur Erlangung der Jugendlizenz JD und der Verlängerung der Lizenzen JD und JC
 - zur Erlangung der Erwachsenenlizenz C und der Verlängerung der Lizenzen C und B

§ 6

Befristung der Lizenzen

- (1) Die Gültigkeit der Schiedsrichterlizenzen ist befristet auf die Dauer von zwei Jahren. Innerhalb des vorgenannten Gültigkeitszeitraumes kann die Schiedsrichterlizenz durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Schiedsrichter Lehrgangsmäßnahme des BHV um jeweils weitere zwei Jahre verlängert werden. Ohne die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrgangsmäßnahme verliert die Lizenz zum Ablauf der Befristung ihre Gültigkeit.
- (2) Ist die Lizenz abgelaufen, ruht sie für zwei Jahre. Sind diese zwei Jahre abgelaufen, wird die Lizenz gelöscht und der Schiedsrichter muss mit einer Verbandsligalizenz neu anfangen. Ein Anspruch auf die „alte“ Lizenz besteht nicht.
- (3) Die Gültigkeit der Ausbilderlizenz für die JD-Lizenz ist befristet auf die Dauer von vier Jahren. Innerhalb des vorgenannten Gültigkeitszeitraumes kann diese Ausbilderlizenz durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Ausbilder Lehrgangsmäßnahme des BHV-SRA um jeweils weitere vier Jahre verlängert werden. Ohne die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrgangsmäßnahme verliert die Lizenz zum Ablauf der Befristung ihre Gültigkeit.
- (4) Der BHV-SRA erteilt bis auf Widerruf Ausbilderlizenzen für die C-Lizenz sowie für die Verlängerung der Lizenzen C und B.

§ 7

Schiedsrichterobmann der Vereine

- (1) Der Schiedsrichterobmann ist die direkte Kontaktperson des BHV-SRA im jeweiligen Verein.
- (2) Der Schiedsrichterobmann hat folgende Aufgaben:
 - a. Ausbildung der vereinseigenen Schiedsrichter in folgenden Bereichen gemäß der Vereinsschiedsrichter Ausbildungshilfe (nach der aktuellsten Fassung):
 - i. Besonderes Augenmerk ist hier auf folgende Punkte zu legen.
 1. Regelkenntnis
 2. Stellungsspiel (Laufwege, Strafecke, 7-m-Ball)
 3. Zeichengebung
 4. Kartenvergabe
 - b. Schiedsrichtersuche im eigenen Verein.
 - c. Weitergabe von Lehrgangsterminen, Mitteilungen des BHV-SRA.
 - d. Schiedsrichtereinteilungen im eigenen Verein.
 - e. Kontaktherstellung zum BHV-SRA bei Fragen und Problemen.
 - f. Beschaffung von Schiedsrichterausrüstung.
 - g. Anmeldung der Schiedsrichterkandidaten zu den Lehrgängen (Richtlinien zur Anmeldung siehe § 15 Richtlinien für Lehrgangsanmeldungen SO BHV).
 - h. den aktuellsten Veröffentlichungen des DHB. Die exakte interne Umsetzung obliegt hierbei dem jeweiligen Verein.
 - i. Die Meldung und Nachmeldung von Schiedsrichtern an den BHV-SRA.
 - j. Empfehlung von Schiedsrichter-Kandidaten für den Nachwuchs des BHV.

§ 8

Schiedsrichteranzetzung - Erwachsene

- (1) Der BHV-SRA benennt einen Schiedsrichter - Ansetzer, der vor Beginn der Feld- und Hallenrunden für die Schiedsrichtereinteilung zuständig ist, ebenso für deren Um- und Absetzungen. Er kann seine Vollmachten an die regional zuständigen Schiedsrichterohleute der Bezirke delegieren. Der BHV-SRA kann Schiedsrichter im gesamten Geltungsbereich dieser SO BHV einsetzen. Er kann insbesondere Schiedsrichter von Nordbayern nach Südbayern entsenden und umgekehrt.
- (2) Schiedsrichteranzetzung in den 1. Verbandsligen (VL) Feld und Halle:
 - a. Die Schiedsrichter müssen mindestens die C-Lizenz besitzen und werden durch den Schiedsrichter - Ansetzer vereinsneutral angesetzt. Diese Ansetzungen sind verbindlich und können nur mit vorheriger Zustimmung des BHV-SRA mit anderen Vereinen getauscht werden.
- (3) Schiedsrichteranzetzung in den Oberligen (OL) Feld und Halle:
 - a. Die Schiedsrichter müssen mindestens die B - Lizenz besitzen und können durch den Schiedsrichter - Ansetzer vereinsneutral angesetzt werden. Diese Ansetzungen sind verbindlich und können nur mit vorheriger Zustimmung des BHV-SRA mit anderen Vereinen getauscht werden.
- (4) Für Meisterschaftsspiele eingeteilte Schiedsrichter können von keinem Verein abgelehnt werden.
- (5) Die Vereinsneutrale Ansetzung muss rechtzeitig vor dem Spiel an den BHV-SRA gemeldet werden. Der BHV-SRA gibt das Meldeverfahren und die Meldefrist zu jeder Saison bekannt (Amtliche Mitteilungen).
- (6) Eigenmächtige Umbesetzungen jeder Art werden nach der §23 ZSPO-BHV Abs. 2 geahndet.
 - a. Namentlich eingeteilte Schiedsrichter dürfen nur mit Genehmigung des BHV-SRA ausgetauscht werden. Ein Tausch ohne Genehmigung gilt als unentschuldigtes Nichtantreten.

§ 9

Schiedsrichteransetzung - Jugend

- (1) Lizenzierte Jugendschiedsrichter sind ab den Mädchen B / Knaben B und älter für Verbandsliga, Oberliga, Regionalliga, Meisterschafts- und Pokalendrund zu stellen. Abweichende Regelungen können die Bezirke in Absprache mit dem BHV-SRA treffen.
- (2) Die gemeldeten Schiedsrichter stehen dem BHV-SRA für die neutralen Schiedsrichtereinteilungen der BHV - Jugendmeisterschaftsendrund zu Verfügung. Sollte ein Schiedsrichter nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, muss ein entsprechender Schiedsrichter unverzüglich nachgemeldet werden.
- (3) Bei den Spielen der Jugendregionalliga stellt jeder Heimverein zwei Schiedsrichter
 - a. Es gelten die Bestimmungen der Amtlichen Mitteilung und Ausschreibung zur Jugendregionalliga, in dieser werden die Schiedsrichterqualifikationen und Schiedsrichtermeldungen an den BHV SRA bekannt gegeben.
 - b. Jugendschiedsrichter mit einer JB-Lizenz oder höher können gemäß § 5 Abs. (2) SO BHV eingesetzt werden.
- (4) Regelung der Schiedsrichteransetzung für die Bayrischen Meisterschaften und Bayrische Pokalmeisterschaften
 - a. Die Bayrische Meisterschaft, Bayrische Pokalmeisterschaft und Zwischenrund der Mädchen B und Knaben B (U12), werden mit Jugendschiedsrichtern aus dem Ausrichtenden Bezirk durchgeführt. Die Nominierung erfolgt nach einem Rotierendem System im Bezirk, der Ausrichter stellt zwei Schiedsrichter.
 - b. Die Bayrische Meisterschaft und Bayrische Pokalmeisterschaft der Mädchen A und Knaben A (U14), werden mit Jugendschiedsrichtern aus dem Ausrichtenden Bezirk durchgeführt. Die Nominierung erfolgt nach einem Rotierendem System im Bezirk, der Ausrichter stellt zwei Schiedsrichter.
 - c. Der BHV-SRA stellt für jede Meisterschaft einen SR-Koordinator, wenn Jugendschiedsrichter eingesetzt werden.
- (5) BHV - Jugendendspiele und Jugendendrund werden vom BHV-SRA namentlich angesetzt. Sollten den BHV-SRA nicht genügend namentlich bekannte Schiedsrichter zur Verfügung stehen, kann der BHV-SRA teilnehmende Vereine ansetzen, die einen Schiedsrichter stellen müssen.
 - a. Es gelten die Bestimmungen der Ausschreibung zu den Bayrischen Meisterschaften und Bayrischen Pokalmeisterschaften, in dieser werden die Schiedsrichterqualifikationen und Meldungen bekannt gegeben.
 - b. Die Teilnehmenden Vereine dürfen maximal 2 Schiedsrichter für ein Meisterschaftswochenende einer Altersklasse stellen
 - c. Jugendschiedsrichter mit einer JB-Lizenz oder höher können gemäß § 5 Abs. (2) SO BHV eingesetzt werden.

§ 10

Schiedsrichterabstellung

Für die Dauer einer durch den BHV oder ihm übergeordneter Verbände ausgesprochener Sperre, gleich welchen Inhalts, ist der Schiedsrichter von der Leitung von Spielen ausgeschlossen. Der Verein muss für diesen Zeitraum unverzüglich einen entsprechenden Schiedsrichter nachmelden.

§ 11 Sondergenehmigungen

- (1) Ein Antrag auf Sondergenehmigung (Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Schiedsrichterordnung) kann beim BHV-SRA gestellt werden.
- (2) Die Sondergenehmigung muss schriftlich (bis Donnerstag 15:00 Uhr vor dem angesetzten Spiel) dem BHV-SRA mit dem hierfür im Download-Center des BHV hinterlegten Vordruck beantragt werden.

§ 12 Erlangung einer Schiedsrichter - Lizenz

- (1) **Schiedsrichterausbildungslizenz für die Ausbildung der Jugendschiedsrichter mit der Lizenz JD**
 - a. Grundvoraussetzung ist eine aktuelle und gültige C-Lizenz oder höher.
 - b. Der Schiedsrichterausbilder ist mindestens 18 Jahre alt.
 - c. Ein Bezug zum Kinder- und Jugendhockey muss vorhanden sein.
 - d. Ein altersgerechter Umgang gegenüber den Jugendschiedsrichtern ist notwendig.
 - e. Ausnahmen kann nur und ausschließlich der BHV-SRA erteilen.
- (2) **J - Lizenz**
 - a. **JD-Lizenz:** Grundvoraussetzung: ist eine Abgeschlossene Grundausbildung Regelkenntnisse (Feld und Halle, Teile der Spielordnung), Stellungsspiel, Zeichengebung, Karten vergabe. Die Anwärter für diese Lizenz müssen mindestens der Altersklasse Mädchen A und Knaben A angehören und werden vom Schiedsrichterobmann, vorzugweise vom Jugendschiedsrichterobmann des Vereins vorgeschlagen, diese Lizenz wird im Rahmen eines Regeltestes vergeben.
 - b. **JC-Lizenz:** diese Lizenz wird im Rahmen einer Weiterbildungsmaßnahme durch den BHV vergeben. Die Anwärter für die JC-Lizenz werden vom Schiedsrichterobmann, vorzugweise vom Jugendschiedsrichterobmann des Vereins vorgeschlagen, die Grundvoraussetzung ist die JD-Lizenz. Die JC-Lizenz wird beim Wechsel von Jugend A in den Erwachsenenbereich in eine C-Lizenz umgewandelt, das Ablaufdatum bleibt unberührt.
 - c. **JB-Lizenz:** das ist der Förderkader, dieser ist auf max. 25 Jugendschiedsrichter begrenzt. In den Förderkader kann jeder Jugendschiedsrichter Aufgrund seiner guten und konstanten Leistungen nominiert werden. Die JB-Lizenz wird beim Wechsel von Jugend A in den Erwachsenenbereich in mindestens eine B-Lizenz umgewandelt, das Ablaufdatum bleibt unberührt.
 - d. **JA-Lizenz:** das ist eine Symbolische Aufwertung der JB-Lizenz, weil der Jugendschiedsrichter durch seine sehr guten und konstanten Leistungen sich einen Platz in einer übergeordneten Maßnahme gesichert hat. Er bleibt dem Förderkader weiterhin erhalten. (Die JA-Lizenzinhaber zählen zum Kontingent der max. 25 JB-Lizenzschiedsrichter). Die JA-Lizenz wird beim Wechsel von Jugend A in den Erwachsenenbereich in mindestens eine B-Lizenz umgewandelt, das Ablaufdatum bleibt unberührt.

(3) **Schiedsrichterausbildungslizenz für die Ausbildung der Schiedsrichter mit der Lizenz C sowie der Verlängerung der Lizenzen C und B.**

- a. Voraussetzung für die Erteilung einer Schiedsrichterausbildungslizenz sind, eine Erfahrung als aktiver Regional- und/oder Bundesligaschiedsrichter von mindestens 3 Jahren sowie ein Mindestalter von 20 Jahren. Im Zweifel entscheidet der BHV-SRA über das Vorliegen der erforderlichen Mindest Erfahrung.
- b. Die Möglichkeit vereinsinterner Lehrgänge durchzuführen wird auf eine Höchstgrenze von 3 Lehrgänge pro Kalenderjahr und Verein begrenzt.
- c. Die Durchführung von vereinsinternen Lehrgängen hat unter den gleichen Voraussetzungen zu erfolgen, die auch bei offiziellen Lehrgängen des BHV-SRA zu beachten sind.
- d. Von den hier aufgeführten Regelungen kann der BHV-SRA in Ausnahmefällen abweichen.

(4) **C - Lizenz**

- a. Die C - Lizenz berechtigt zum Leiten von Spielen der Erwachsenenaltersklassen unterhalb der Oberligen, außerdem alle Spiele in den Jugendaltersklassen die nicht durch den BHV-SRA namentlich besetzt werden.
- b. Das Mindestalter für die Teilnahme an C - Lizenzlehrgängen ist vollendete **18. Lebensjahr**, Ausnahmeregelungen hiervon behält sich der BHV-SRA vor.
- c. Hierfür bietet das Ausbildungswesen des BHV Lehrgänge an, die eine theoretischen Regelschulung und eine Regelprüfung beinhalten. Hierüber werden die Vereine frühzeitig in Kenntnis gesetzt, sie haben die Möglichkeit, interessierte Personen o.g. Zielgruppe zu melden.
- d. Voraussetzung zum Erhalt der C - Lizenz ist das erfolgreiche Bestehen und die Teilnahme am gesamten Lehrgangsprogramm.
- e. Lehrgänge werden auf Vereinsgesuch durchgeführt, dabei können Interessierte auch vereinsübergreifend teilnehmen. **Mindestteilnehmerzahl ist 15**, das **Maximum bilden 50 Teilnehmer**.
- f. Verlängerung gültige Lizenz: Regelabend + Onlinetest
Abgelaufene Lizenz <2 Jahre: Regelabend + Onlinetest
Abgelaufene Lizenz >2 Jahre: Regelabend + Onlinetest
- g. Bundesligaspieler (1. und 2. Liga), die in den letzten 6 Monaten mind. 4 Spiele bestritten haben (Nachweis erfolgt durch die Vereine), bekommen auf Antrag direkt einen Regeltest zugeordnet und müssen vorher nicht zu einem Regelabend.

(5) **B - Lizenz**

- a. Die B - Lizenz berechtigt zum Leiten von Spielen der Erwachsenenaltersklassen unterhalb der Regionalligen, außerdem alle Spiele in den Jugendaltersklassen, die nicht durch den BHV-SRA namentlich besetzt werden.
- b. Das Mindestalter für die Teilnahme an B - Lizenzlehrgängen ist das vollendete **18. Lebensjahr**, Ausnahmeregelungen hiervon behält sich der BHV-SRA vor.
- c. Hierfür bietet das Ausbildungswesen des BHV Lehrgänge an, die eintägig durchgeführt werden und theoretische und praktische Elemente (Regelschulung, Regelprüfung, Spielleitung, Spielbeobachtung, etc.) enthalten. Die Anmeldung zum B - Lizenzlehrgang setzt eine gültige C - Lizenz voraus. Bei erfolgreichem Bestehen einer Maßnahme zum Erwerb der B - Lizenz wird durch den BHV-SRA die B - Lizenz ausgestellt.
- d. Die Teilnehmer des Lehrgangs können sowohl durch den BHV-SRA eingeladen werden, als auch über den Verein angemeldet werden. Hierüber werden die Vereine frühzeitig in Kenntnis gesetzt, sie haben die Möglichkeit, interessierte Personen zu melden.
- e. Alternativ zum Tageslehrgang für eine B - Lizenz, kann auf Antrag bei dem BHV-SRA eine Sondergenehmigung gemäß § 11 Abs.(1) beantragt werden, dass eine B -Lizenz Anwärter mit einem Regionalliga- oder Bundesligaschiedsrichter ein Spiel pfeifen darf, für das die Lizenzbestimmungen der B -Lizenz entsprechen. Dieser muss dem BHV-SRA nach dem Spiel ein Feedback über den B - Lizenz Anwärter zusenden, damit der BHV-SRA entscheiden kann ob der Anwärter für eine B - Lizenz vorgeschlagen werden kann.

- f. Verlängerung gültige Lizenz: Regelabend + Onlinetest
Abgelaufene Lizenz <2 Jahre: Regelabend + Onlinetest
Abgelaufene Lizenz >2Jahre: praktischer Tageslehrgang + Onlinetest

(6) A - Lizenz

- a. Die A - Lizenz berechtigt zum Leiten von Spielen der Erwachsenenaltersklassen der Regionalligen und den BHV Ligen, außerdem alle Spiele in den Jugendaltersklassen, die nicht durch den BHV-SRA namentlich besetzt werden.
- b. Das Mindestalter für die Teilnahme an A - Lizenzlehrgängen ist das vollendete **18. Lebensjahr**, Ausnahmeregelungen hiervon behält sich der BHV-SRA vor.
- c. Dem Erreichen der A - Lizenz geht ein durch den BHV ausgerichteter Lehrgang voraus. Dieser Lehrgang wird ein- oder mehrtägig durchgeführt und enthält theoretische und praktische Elemente (Regelschulung, Regelprüfung, Spielleitung, Spielbeobachtung, etc.).
- d. Die Teilnehmer des Lehrgangs werden durch den BHV-SRA eingeladen. Bei erfolgreichem Bestehen einer Maßnahme zum Erwerb der A - Lizenz wird durch den BHV-SRA die A - Lizenz ausgestellt.
- e. Verlängerung gültige Lizenz: durch Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen des BHV-SRA + Onlinetest.

(7) Beobachter

- a. Der BHV-SRA hat das Recht zu Meisterschaftsspielen aller Art Beobachter zu entsenden.
- b. Auf Anfrage kann ein Verein beim BHV-SRA um eine Abstellung eines Beobachters für ein Meisterschaftsspiel oder für mehrere Meisterschaftsspiele in Turnierform bitten. Die Anfrage hat an den BHV-SRA mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Spiel oder Turnier zu erfolgen. Der BHV-SRA hat die Möglichkeit einer Abstellung umgehend zu prüfen.
- c. Aufgabe des abgestellten Beobachters ist ausschließlich die Beurteilung der angesetzten Schiedsrichter während des Spiels. Nach dem Spiel sollte der Beobachter mit den angesetzten Schiedsrichtern ein Feedbackgespräch durchführen. Das Ergebnis der Beurteilung hat der Beobachter dem BHV-SRA und den Schiedsrichtern mitzuteilen.
- d. Durch die Mitteilung des Beobachters an den BHV-SRA, kann der BHV-SRA eine Anpassung der Lizenz des jeweiligen Schiedsrichters vornehmen
- e. Für die Abstellung von Beobachtern auf Anfrage sowie die Erteilung einer neuen bzw. höherwertigen Schiedsrichterlizenz, sind Gebühren gemäß § 14 zu erheben. Die Gebühren werden über die Vereinsabrechnung eingezogen.
- f. Der Beobachter wird über den BHV-SRA abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Mitteilung des Beurteilungsergebnisses durch den Beobachter an den BHV-SRA mit den folgenden Sätzen:
 - i. Die Fahrtkosten werden gemäß Fahrkostentabelle erstattet.
 - ii. Für jedes beobachtete Spiel erhält der Beobachter eine Aufwandsentschädigung von 10€.

§ 13

Nichtbestehen von Lehrgängen

Der Lehrgang gilt als nicht bestanden, wenn mindestens ein Prüfungsteil nicht bestanden wird. Um den nichtbestandenem Regeltest zu wiederholen, muss vorher ein Regelabend besucht werden, um den nichtbestandenem Regeltest zu wiederholen.

§ 14 Kosten und Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Lehrgangsteilnahme betragen für die einzelnen Lehrgangsformen je Teilnehmer:
 - a. J - Lizenz
 - i. JD-Lizenz: € 7,50 (Theoretischer Lehrgang)
 - ii. JC-Lizenz: € 10,-
 - iii. JB-Lizenz: €12,50
 - iv. Jugendlizenzverlängerung: €5,-
 - v. Lehrgang zum Erwerb der Ausbilderlizenz 50,-€
 - vi. Durchführung eines JD-Lizenz Lehrgangs beim Verein 350,-€
 - b. C - Lizenz: € 10 (Theoretischer Lehrgang)
 - c. B - Lizenz (Praktischer Lehrgang): € 25,- / Tag
 - d. A - Lizenz: € 30,- / Tag
 - e. Lizenzverlängerung € 5
- (2) Die Kosten und Gebühren werden über die Vereinsabrechnung eingezogen.

§ 15 Richtlinien für Lehrgangsanmeldungen

- (1) Alle Anmeldungen - für theoretische und praktische Lehrgänge - (per E-Mail) gehen an den BHV-SRA.
- (2) Alle Anmeldungen haben mit dem offiziellen BHV - Anmeldeformular für Schiedsrichterlehrgänge zu erfolgen (Downloadcenter auf der BHV - Homepage).
- (3) Der in der Ausschreibung der Lehrgänge angegebene Meldeschluss - für theoretische und praktische Lehrgänge - ist einzuhalten.
- (4) Der BHV-SRA entscheidet nach dem Meldeschluss, ob der Lehrgang stattfindet oder nicht. Er informiert auch die jeweiligen Obleute der Vereine über Absage, bzw. Beginn und Treffpunkt des Lehrgangs.
- (5) Die Lehrgangsgebühren werden den einzelnen Vereinen durch den BHV in Rechnung gestellt.
- (6) Die Lehrgänge werden im Internet (BHV Mitteilungen und BHV -Kalender) veröffentlicht.
- (7) Der Verein kann, nach vorheriger Absprache mit dem BHV-SRA, für eine angemeldete Person einen Ersatz senden.

§ 16 Pflichten der Schiedsrichter

- (1) Regelmäßig an Schulungen des BHV teilnehmen, sowie Studium und Kenntnis der Hockeyregeln und der Ordnungen des DHB und seiner nachgeordneten Verbände, insbesondere der ZSPO-BHV bzw. SPO DHB.
- (2) Ansetzungen wahrnehmen.
- (3) Schiedsrichter müssen sich vor jeder Partie mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können, den der Heimverein mit dem im ESB angegebenen Daten abgleichen kann.
- (4) Entsprechende Schiedsrichterausrüstung sowie sportliche Haltung und Bekleidung des Schiedsrichters sind selbstverständliche Voraussetzungen für den reibungslosen Ablauf der Spiele. Der BHV-SRA kann Details zur Schiedsrichterausrüstung festlegen. (Amtliche Mitteilungen).
- (5) bei Spielen die Überprüfung hinsichtlich der Gültigkeitsvermerke, der Lichtbilder - dies besonders bei unbekanntem Spielern. Die Schiedsrichter und die Obleute sind anlässlich der Überprüfung von Gültigkeitsvermerken gehalten, veraltete Lichtbilder, die die Identität nicht mehr garantieren, zu beanstanden. Derartige Mängel sind im ESB unter „Bemerkungen“ zu anzugeben.
- (6) Der ESB / Spielberichtsbogen ist mit der eigenen Hoc@key-Club Nummer nach den Bestimmungen der SpO DHB auszufüllen und weiterzuleiten. Spielabbruch, Ankündigung von Einsprüchen, Platzverweise (auf Dauer), unsportliches Verhalten von Trainern und Betreuern sind zu vermerken. Von Platzverweisen auf Dauer müssen die Staffelleiter der Ligen nach Erhalt der Wettspielbogen den BHV-SRA informieren.
 - a. Der BHV-SRA weist darauf hin, dass die Weitergabe von Passwörtern unzulässig ist. Die Weitergabe stellt einen gravierenden Verstoß gegen das Datenschutzrecht dar.
- (7) Während des Ablaufs der Spiele ist der Schiedsrichter verpflichtet, nach den Hockeyregeln des DHB zu verfahren. Besonderes Augenmerk ist zu richten auf einheitliche Spielkleidung, vorschriftsmäßige Schuhe und Stöcke und auf eine allgemein sportlich faire Haltung.
- (8) Schiedsrichter müssen den körperlichen Belastungen des zu leitenden Spieles gewachsen und daher bei voller Gesundheit sein und sich auch körperlich fit halten. Es ist untersagt, dass Schiedsrichter ein Spiel leiten, die in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt sind. Solcher Art eingeschränkter Schiedsrichter gelten als nicht angetreten; es erfolgt Bestrafung nach § 23 ZSPO-BHV.
- (9) Die Schiedsrichter des BHV sind verpflichtet, den BHV-SRA umgehend davon zu unterrichten, wenn sich ihre Anschrift oder Vereinszugehörigkeit ändert.
- (10) Schiedsrichter, die durch den BHV und / oder den DHB die Qualifikation zur Leitung von Spielen in der Regional-, - und Bundesliga erlangt haben, müssen auch weiterhin dem BHV-SRA als Schiedsrichter für Verbandsspiele zur Verfügung stehen.

§ 17

Schiedsrichterausweise / Schiedsrichterlizenzen

- (1) Bei bestandenen Lehrgängen wird der Schiedsrichter in die Schiedsrichterliste Bayern unter www.bayernhockey.de aufgenommen. Sobald der Schiedsrichter veröffentlicht wurde, gilt seine Lizenz und darf somit Spiele straffrei im angegebenen Zeitraum und unter Berücksichtigung seiner Lizenzqualifikation pfeifen.
- (2) Abweichend von der DHB SpO kann ein Schiedsrichter nur für einen Verein zugelassen werden; soweit für einen Schiedsrichter gleichzeitig ein Spielerpass ausgestellt ist, kann er nur für den im Spielerpass gemeldeten Verein als Schiedsrichter eingesetzt werden.
- (3) Der Schiedsrichterausweis für die Jugendschiedsrichter wird digital erstellt, insofern die Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten vorliegt, und an die Vereine zugeschickt. Für die Erwachsenen gilt nur die Schiedsrichterliste auf der BHV-Homepage.
- (4) Teams können bei Spieltagen die Vorlage des Schiedsrichter-Ausweises bzw. einen amtlichen Lichtbildausweis verlangen; das Nicht-Vorhandensein eines Ausweises ist entsprechend im Spielberichtsbogen zu vermerken.
- (5) Missbrauch von Schiedsrichterlizenzen, werden nach Zusatzspielordnung BHV (ZSPO-BHV) bestraft.
 - a. wenn man mit einem fremden Ausweis über seine Identität täuscht oder einem anderen zur Täuschung seinen Ausweis überlässt,
 - b. wenn andere Schiedsrichter gemeldet wurden und man vor Spielbeginn nicht offenlegt, dass der gemeldete Schiedsrichter verhindert ist und hierfür als Ersatz eingesprungen ist.

§ 18

Altersgrenze

- (1) Ab Vollendung des 60. Lebensjahres kann die Schiedsrichterlizenz durch einen Onlinetest und einen vom BHV-SRA durchgeführten Fitnesstest um jeweils weitere 2 Jahre verlängert werden. Anmeldungen zu den entsprechenden Lehrgängen erfolgen durch den jeweiligen Vereinsschiedsrichterobmann, unter Beachtung von § 15 Richtlinien für Lehrgangsanmeldungen SO BHV.

§ 19

Richtlinien für den Regionalliga- und Oberliga-Pool

- (1) Regelungen für Absagen:
 - a. Bei Absagen aus beruflichen oder privaten Gründen hat der namentlich eingeteilte Schiedsrichter selbst nach Ersatz (aus dem Regionalliga - + Oberliga-Pool) zu suchen.
 - b. Zu beachten dabei ist, dass bei der Suche nach einem Ersatz auf die regionale Ansetzung (aus Kostengründen) zu achten ist.
 - c. Im Zweifelsfall ist der Schiedsrichteransetzer Regionalliga bzw. Oberliga erster Ansprechpartner für die Schiedsrichter.
 - d. Um Strafen zu vermeiden, ist bei Änderungen unverzüglich der Schiedsrichteransetzer Regionalliga bzw. Oberliga zu informieren, dieser gibt die Änderungen an die Staffelleiter weiter.
- (2) Absagen wegen Krankheit:
 - a. Bei Absagen wegen Krankheit ist der Schiedsrichteransetzer Regionalliga bzw. Oberliga telefonisch zu informieren. Dieser wird dann selbst einen entsprechenden Ersatz suchen.
- (3) Gemeinsame Anreise:
 - a. Schiedsrichter mit einer Anreise von mehr als 100 km (einfache Strecke) sollen nach Möglichkeit gemeinsam anreisen.
- (4) Abrechnung bei mehr als einem Spiel:

Fahrtkosten sind anteilmäßig zu trennen und im ESB bzw. Spielberichtsbogen einzutragen.
- (5) Absprache mit Schiedsrichterkollegen:
 - a. Der erstgenannte Schiedsrichter in der Schiedsrichtereinteilung hat - bis mittwochs vor dem Spiel - zu seinem Kollegen Kontakt aufzunehmen, um sich über die Anreise abzusprechen.

§ 20

Strafen

Vergehen gegen diese Schiedsrichterordnung des Bayerischen Hockey - Verband werden nach Zusatzspielordnung BHV (ZSPO-BHV) geahndet.

§ 21

Lizenzentzug

Der BHV-SRA kann einem Lizenzinhaber aus disziplinarischen Gründen die aktuell gültige Schiedsrichterlizenz befristet oder auf Dauer entziehen.

§ 22

Fahrtkosten / SPAE / Verpflegungskosten

- (1) Die Fahrtkosten, Spesensätze und Verpflegungskosten der Bayerischen Ligen sind in der Schiedsrichterkostentabelle festgeschrieben. Dies ist in der ZSPO-BHV unter §11 geregelt
- (2) **Jugend - Spiele**
(nur bei neutraler Ansetzung durch den BHV-SRA)
 - a. **Fahrtkosten:**
 - i. Es gelten die aktuellen Abrechnungsrichtlinien für Bayerische Meisterschaften
 - ii. Bahn: 2. Klasse
Die Heimvereine sind verpflichtet, die Schiedsrichtet am Bahnhof abzuholen, sonst fällt die Taxifahrt auf Kosten des Heimvereins OHNE Eintragung in den Spielberichtsbogen.
 - b. **Spielleitungsaufwandsentschädigung (SPAE):**
 - i. Es gelten die aktuellen Abrechnungsrichtlinien für Bayerische Meisterschaften

§ 23

Gültigkeit

Diese Schiedsrichterordnung wurde am 11.03.2020 durch den BHV - Vorstandsvorstand beschlossen. Sie tritt am 01.08.2020 in Kraft.